



Konformitätsbewertung von Messgeräten durch die KBS Bayern nach Modul F oder F1

1 Überblick

In den Anhängen II der europäischen Richtlinien [2014/31/EU](#) und [2014/32/EU](#) und nachfolgend in [Anlage 4 der Mess- und Eichverordnung \(MessEV\)](#) sind verschiedene Module genannt, nach denen neu in Verkehr zu bringende Messgeräte konformitätsbewertet – d.h. auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften überprüft – werden können. Die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) mit der Kennnummer 0104 beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) unterstützt die Hersteller eichpflichtiger Messgeräte dabei vor allem in den **Modulen F und F1**:

- **Modul F** (Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Produktprüfung) für Messgeräte **mit Baumusterprüfbescheinigung** oder Bauartzulassung
- **Modul F1** (Konformität auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte) für Messgeräte **ohne** Baumusterprüfbescheinigung oder Bauartzulassung

Eine erfolgreiche Prüfung wird von der KBS Bayern mit einer Konformitätsbescheinigung bestätigt. Daraufhin kann der Hersteller seine Messgeräte mit einer Konformitätserklärung

- nach [Anhang IV der RL 2014/31/EU](#) für nichtselbsttätige Waagen,
- nach [Anhang XIII der RL 2014/32/EU](#) für europäisch harmonisierte Messgeräte, und
- nach [Anlage 5 der MessEV](#) für national (deutschlandweit) geregelte Messgeräte

rechtmäßig in Verkehr bringen.

2 Leistungsangebot der KBS Bayern – Messgerätearten

Nicht alle Messgeräte können von der KBS Bayern konformitätsbewertet werden. Das gesamte Leistungsangebot der Konformitätsbewertungsstellen bei den Eichbehörden ist unter „Fachinformation / Allgemeinen Fachinformationen“ der [Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen \(AGME\)](#) einsehbar.

Die Nomenklatur folgt dabei den [Regeln und Erkenntnissen](#) des [Regelermittlungsausschusses \(REA\)](#) nach [§ 46 des Mess- und Eichgesetzes \(MessEG\)](#).

Die Konformitätsbewertung von EU-Ausschankmaßen durch die KBS Bayern ist im [Merkblatt M-38](#) beschrieben.

3 Auftrag zur Konformitätsbewertung

Aufträge zur Konformitätsbewertung können vom Hersteller oder seinem schriftlich Bevollmächtigten per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Konformitätsbewertungsstelle (kbs.poststelle@lmg.bayern.de) gestellt werden. Für die Messgeräte stehen dafür auf der Homepage der KBS Bayern (<https://www.lmg.bayern.de/informationen/konformitaetsbewertungsstelle/index.html>) zwei Auftragsformulare zur Verfügung:

- [Auftrag zur Konformitätsbewertung nach Modul F oder F1](#)
- [Auftrag zur Konformitätsbewertung eines EU-Taxameters oder Wegstreckenzählers im Kfz](#)

Eine große Zahl gleichartiger Messgeräte kann nach statistischen Verfahren geprüft werden. Der Auftraggeber muss dazu den Losumfang (Zahl der Messgeräte) angeben und ggfs. eine Annahmehzahl ($c = 0,1$, oder 2) wählen. Die zugehörigen Stichprobenpläne der KBS Bayern sind im [Merkblatt M-50 Stichprobenpläne](#) veröffentlicht. Das Los muss der KBS Bayern als Ganzes vorgestellt werden, und die KBS zieht auch die Stichprobe. In Einzelfällen können auch Stichproben z.B. in Importhäfen außerhalb Bayerns durch Eichbedienstete anderer Eichbehörden gezogen werden.

Im Folgenden wird das allgemeine Verfahren im Modul F bzw. F1 dargestellt. Für Taxis und Mietwagen gilt ein leicht vereinfachtes Verfahren, das im [Merkblatt M-47](#) detailliert erläutert ist.

Grundsätzlich wird der Vorgang bei der KBS möglichst zügig und digital bearbeitet; außerdem ist Protokollführung bei der Funktionsprüfung Pflicht. Die Prüfung erfolgt unter Beachtung der entsprechenden Regeln, technischen Spezifikationen oder Erkenntnissen des Regelermittlungsausschusses nach § 46 MessEG. Falls diese nicht existieren, werden die Anlagen 1 bis 23 der Eichordnung in der zum 31.12.2014 geltenden Fassung berücksichtigt.

Die Konformitätsbewertung umfasst die folgenden Schritte (vgl. nachstehendes Schema):

1. Der Hersteller des Messgeräts (oder sein schriftlich Bevollmächtigter) erteilt einen **Auftrag zur Konformitätsbewertung** mit dem [Auftragsformular](#) per E-Mail an kbs.poststelle@lmg.bayern.de. Die Geschäftsstelle prüft den Auftrag auf Vollständigkeit und fordert ggfs. weitere Dokumente (z.B. Typenschilder oder Zertifikate) nach. Der vollständige Auftrag sollte mindestens fünf Werktage vor der geplanten Prüfung des Messgeräts eingegangen sein.
2. Das Fachpersonal der KBS prüft, ob die eingereichten Dokumente und Nachweise den geltenden Vorschriften entsprechen. Bei positivem Befund bestätigt die KBS dem Hersteller die Freigabe des Messgeräts zur technischen Prüfung und übersendet den Auftrag an das [zuständige Eichamt](#) des LMG.
3. Der Auftraggeber vereinbart eigenständig einen **Termin zur technischen Prüfung des Messgeräts** mit dem Eichamt.
4. Nach erfolgreicher Prüfung und ggfs. Vervollständigung der metrologischen Kennzeichnung mit der KBS-Kennnummer 0104 vor Ort überweist das Eichamt das Verfahren zurück an die Geschäftsstelle der KBS. Dort werden die Prüfungsunterlagen und Bescheinigungen abschließend geprüft und durch die Fachverantwortlichen freigegeben.
5. Zuletzt verschickt die KBS die **Konformitätsbescheinigung** zusammen mit der Rechnung an den Auftraggeber. Die Kosten richten sich nach dem aktuellen Entgeltverzeichnis, siehe [KBS-Entgeltregelung](#).
6. Abschließend übersendet der Hersteller dem Verwender ein Exemplar der vorgeschriebenen Konformitätserklärung (s. Abschnitt 3.8) und hält ein weiteres Exemplar zehn Jahre lang für die nationalen Behörden zur Einsicht bereit.



Ablauf eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach Modul F/F1 (schematisch):

Konformitätsbewertungsstelle beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht Tel.: 08651 974767-51 kbs.poststelle@lmg.bayern.de	Auftraggeber (Hersteller oder sein schriftlich Bevollmächtigter)	Landesamt für Maß und Gewicht Eichamt XY www.lmg.bayern.de
Auftrag vollständig? ← Ggfs. Nachforderung von Unterlagen oder Nachweisen ↓	1. Auftrag zur Konformitätsbewer- tung mit KBS-Formular und wei- teren Dokumenten	
2. Bewertung der Voraussetzungen Nach Freigabe Versand von - Auftragsbestätigung → - Prüfauftrag →		
	3. Vereinbarung Prüftermin mit dem Eichamt	↓
		4. Technische Prüfung - Beschaffenheitsprüfung - Messtechnische Prüfung - Konformitätskennzeichnung vervollständigen (0104) - EVP Karteikarte und Ereignis anlegen - Protokoll, KB-Bescheinigung und Rechnung vorausfüllen
↓ 5. Bewertung der Ergebnisse Nach Freigabe Versand von - Rechnung → - Konformitätsbescheinigung		
	↓ 6. Erstellung der Konformitätserklärung	

4 Oft gestellte Fragen zur Konformitätsbewertung

4.1 Konformitätsbewertung oder Eichung?

Nach einer Umrüstung von Messgeräten, die bereits in Verkehr gebracht waren, kann unter Umständen eine Eichung ausreichen, um das veränderte Messgerät umfassend zu bewerten. Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) orientiert sich dabei an der bundesweiten Vorgabe der Eichaufsichtsbehörden – siehe dazu das Grundsatzpapier und die Beispielliste zum Thema „Konformitätsbewertung oder Eichung“ unter „Fachinformation / Allgemeinen Fachinformationen“ bei der [AGME](#). Weitere Auskünfte erteilen die [zuständigen Eichämter](#) des LMG; dort sind auch Eichanträge zu stellen.

4.2 Wer ist der Hersteller des Messgerätes?

Hersteller des Messgerätes im Sinne des Mess- und Eichgesetzes ist derjenige, der sich zum Hersteller erklärt, indem er die Konformitätserklärung ausstellt und damit die Verantwortung für das Inverkehrbringen des Messgerätes nach [§ 23 MessEG](#) übernimmt.

Bei der Konformitätsbewertung nach Modul B+F ist der Hersteller in der Regel identisch mit dem Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung, denn nur dieser ist in der Lage, die geforderten technischen Unterlagen bereitzuhalten.

Der Hersteller im Sinne des MessEG (vgl. auch die Begriffsdefinition in [§ 2 Nr. 6 MessEG](#)) muss aber nicht identisch mit dem tatsächlichen Produzenten sein, insbesondere nicht bei Produkten, die außerhalb des europäischen Marktes gefertigt werden.

4.3 Kann nur der Hersteller die Konformitätsbewertung beauftragen?

Nein, der Hersteller kann auch einen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Konformitätsbewertung benennen. Dieser Bevollmächtigte kann dann für den Hersteller Aufträge zur Konformitätsbewertung bei der KBS Bayern stellen und das Verfahren komplett durchführen, bis hin zur Ausstellung der Konformitätserklärung im Namen des Herstellers, wenn die Bevollmächtigung soweit reicht.

4.4 Welche Aufgaben hat der Bevollmächtigte?

Die Vollmacht muss laut [§ 24 Abs. 2 MessEG](#) **mindestens** folgende Punkte enthalten:

§ 24 MessEG - Pflichten des Bevollmächtigten

(2) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Hersteller übertragenen Aufgaben für diesen wahr. Ein Hersteller, der einen Bevollmächtigten einsetzt, muss diesem **mindestens** die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Bereithaltung der Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die Marktüberwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Messgeräts,
2. zum Nachweis der Konformität eines Messgeräts Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen an eine zuständige Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen und
3. Zusammenarbeit mit einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken, die mit Messgeräten verbunden sind.

Der Hersteller kann den Auftraggeber darüber hinaus beispielsweise zur Erstellung und Aufbewahrung der Konformitätserklärung in seinem Namen bevollmächtigen.



4.5 Wer ist für Kennzeichnung und Sicherung des Messgerätes verantwortlich?

Der Hersteller ist für die Kennzeichnung und Sicherung des Messgeräts, sowie die weiteren Aufschriften verantwortlich. Damit ist in der Regel der Hersteller auf dem Typenschild als Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung ausgewiesen und hat auch die Sicherungszeichen anzubringen. Falls es einen Bevollmächtigten gibt, der die Konformitätsbewertung im Auftrag des Herstellers durchführt, muss der Bevollmächtigte über die entsprechende Baumusterprüfbescheinigung, sowie sonstige technische Unterlagen, und die passenden Sicherungszeichen des Herstellers verfügen.

4.6 Muss ich als Hersteller eigene Sicherungsmaßnahmen stellen?

Ja, Sie als Hersteller bringen das Messgerät in Verkehr, daher müssen Stempelstellen, falls vorgesehen, mit Ihren eigenen Hersteller-Sicherungsmarken versehen werden:

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1 Satz 3) (MessEV)
Anforderungen an Messgeräte

8.2 Eine Baueinheit, die für die messtechnischen Merkmale wesentlich ist, ist so auszulegen, dass sie vor Eingriffen gesichert werden kann. Falls es zu einem Eingriff kommt, müssen **die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen den Nachweis des Eingriffs** ermöglichen.

Wegen dieser Vorgaben müssen Herstellersicherungsmarken verwendet werden, die gut sichtbar, lesbar und dauerhaft sind. Eine klare Zuordnung zum Hersteller des Messgerätes (z.B. durch vollen Namen oder eine Instandsetzer-Kennung) ist obligatorisch. Vor dem ersten Einsatz sind neue Sicherungsmarken der KBS Bayern vorzulegen, damit sie auf ihre Eignung überprüft werden können.

4.7 Wie sieht die Konformitätskennzeichnung der Messgeräte aus?

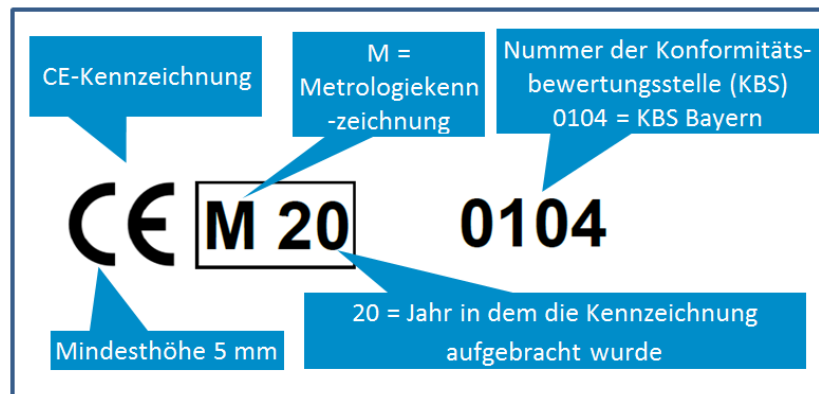
1. Die **allgemeinen Anforderungen** findet man in § 13 MessEV:

§ 13 - Gemeinsame Vorschriften für Kennzeichnungen und Aufschriften von Messgeräten

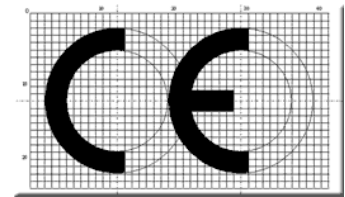
- (1) Kennzeichnungen und Aufschriften müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Messgerät oder dem sonstigen Messgerät angebracht sein; sie müssen klar, unauslöschlich, eindeutig und nicht übertragbar sein. Für Kennzeichnungen und Aufschriften müssen lateinische Buchstaben und arabische Ziffern verwendet werden. Andere Buchstaben oder Ziffern dürfen zusätzlich verwendet werden.
- (2) Ist ein Messgerät zu klein oder zu empfindlich, um die erforderlichen Kennzeichnungen oder Aufschriften zu tragen, müssen die Verpackung und die nach § 17 beizufügenden Informationen entsprechend gekennzeichnet sein. Satz 1 ist anzuwenden auf Gewichtstücke, sofern andernfalls die Messrichtigkeit beeinträchtigt wäre.

2. Für die **metrologische Kennzeichnung** im Speziellen gilt:

- Für **nichtselbsttätige Waagen** gilt die Richtlinie [2014/31/EU](#) (Artikel 16 und Artikel 17) und für andere **europäisch harmonisierte Messgeräte** gilt die Richtlinie [2014/32/EU](#) (Artikel 21 und Artikel 22). Diese Messgeräte müssen daher wie folgt gekennzeichnet werden:



Das **CE-Zeichen** darin muss gemäß Verordnung [765/2008/EG](#) mindestens 5 mm hoch sein und die nebenstehende Form haben (s. die [offiziellen Druckvorlagen](#)).

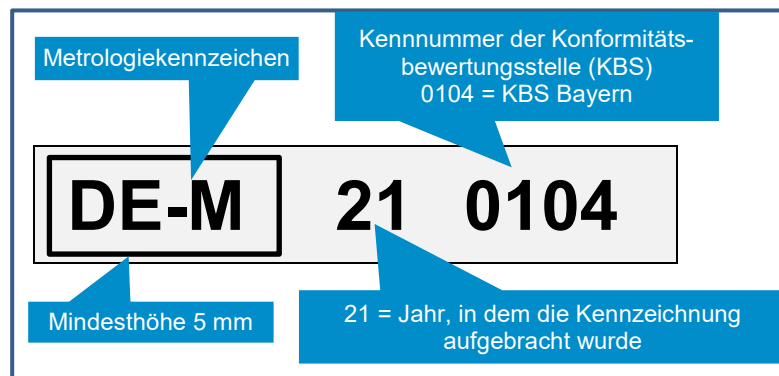


Die unmittelbar nachfolgende **Metrologie-Kennzeichnung** (das Rechteck um den Buchstaben M und die letzten beiden Ziffern des Jahres des Aufbringens) muss die gleiche Höhe wie das CE-Zeichen haben; die Mindesthöhe beträgt also ebenfalls 5 mm. Die dann nachfolgende Nummer der beteiligten Konformitätsbewertungsstelle kann eine andere Höhe haben, muss aber ebenfalls gut lesbar sein.

- Für **national** geregelte Messgeräte gilt § 14 Absatz 4 MessEV:

- (4) Messgeräte, die nicht in Absatz 1 oder in Absatz 2 geregelt sind, sind zu kennzeichnen
- mit der **Zeichenfolge „DE-M“**, die von einem Rechteck mit einer Höhe von mindestens 5 Millimetern eingerahmt ist, nachfolgend
 - mit den **beiden letzten Ziffern der Jahreszahl** des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde und
 - mit der **Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle**, die in der Fertigungsphase beteiligt war; war in der Fertigungsphase keine Konformitätsbewertungsstelle zu beteiligen, so ist auch keine Kennnummer anzugeben.

Hier ein Beispiel für eine nationale Kennzeichnung:





4.8 Welche Aufschriften müssen aufgebracht werden?

Allgemein gilt [§ 15 Absatz MessEV](#). Insbesondere muss der Hersteller klar identifizierbar sein (Abs. 1):

§ 15 - Aufschriften auf Messgeräten

(1) Messgeräte sind mit folgenden Aufschriften zu versehen:

1. dem Zeichen oder dem Namen oder der Fabrikmarke des Herstellers und bei eingeführten Produkten des Einführers sowie einer zustellungsfähigen Anschrift des Herstellers und bei eingeführten Produkten des Einführers,
2. Angaben zur Messgenauigkeit.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 [...] kann eine Internetadresse, unter der der Hersteller und bei eingeführten Erzeugnissen der Einführer erreichbar ist, zusätzlich angegeben werden.

Weitere Aufschriften dürfen nur dann aufgebracht werden, wenn eine Verwechslung mit den Aufschriften nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 ausgeschlossen ist.

Weiter müssen alle Angaben, die gerätespezifisch aus den EU-Vorgaben folgen oder sonst zum ordnungsgemäßen Betrieb oder die Überwachung erforderlich sind, aufgebracht werden:

§ 15 - Aufschriften auf Messgeräten

(2) Messgeräte sind zusätzlich mit den folgenden Angaben zu versehen, wenn diese für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Messgeräte als gerätespezifische Anforderungen bestimmt sind oder wenn die Angaben für den ordnungsgemäßen Betrieb oder die Überwachung des Messgeräts erforderlich sind:

1. Einsatzbedingungen,
2. Messkapazität,
3. Messbereich,
4. Identitätskennzeichnung,
5. Nummer der Baumusterprüfbescheinigung gemäß Anlage 4 Modul B Nummer 6 oder Nummer der Entwurfsprüfbescheinigung gemäß Anlage 4 Modul H1 Nummer 4.3,
6. Angaben darüber, inwieweit mitgelieferte Zusatzeinrichtungen, die Messergebnisse anzeigen, speichern oder ausdrucken, dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung genügen.

Für **nichtselbsttätige Waagen im Speziellen** gilt Artikel 6 Absatz (5) der RL 2014/31/EU:

Anhang III (zu Artikel 6 Absatz 5 2014/31/EU)

AUFSCHRIFTEN

1. Geräte, die zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis f genannten Zwecken verwendet werden sollen
 - 1.1. Diese Geräte tragen gut sichtbar, leserlich und dauerhaft nachstehende Aufschriften:
 - i) gegebenenfalls Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung;
 - ii) Name des Herstellers, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke;
 - iii) Genauigkeitsklasse, die in einem Oval oder zwischen zwei durch Halbkreise miteinander verbundenen horizontalen Linien anzugeben ist;
 - iv) Höchstlast in der Form Max ...;
 - v) Mindestlast in der Form Min ...;
 - vi) Eichwert in der Form $e = \dots$;
 - vii) Typen-, Chargen- oder Seriennummer;außerdem gegebenenfalls
 - viii) bei Geräten, die aus getrennten, jedoch zusammengehörigen Einheiten bestehen, eine Kennzeichnung auf jeder Einheit;
 - ix) Teilungswert, sofern er von e abweicht, in der Form $d = \dots$;
 - x) additive Tarahöchstlast in der Form $T = + \dots$;
 - xi) subtraktive Tarahöchstlast, sofern sie von Max abweicht, in der Form $T = - \dots$;
 - xii) Teilungswert der Taraeinrichtung, sofern er von d abweicht, in der Form $d T = \dots$;
 - xiii) Tragfähigkeit, sofern sie von Max abweicht, in der Form $\text{Lim } \dots$;
 - xiv) besondere Temperaturgrenzen in der Form $\dots\text{ }^{\circ}\text{C}/\dots\text{ }^{\circ}\text{C}$;
 - xv) Verhältnis zwischen Gewichtsschale und Lastträger.

4.9 Wer muss eine Konformitätserklärung erstellen?

Der Hersteller des Messgerätes hat die Konformitätserklärung auszufertigen und dem Messgerät beizufügen. Der Hersteller muss eine weitere Kopie der Konformitätserklärung 10 Jahre zur Einsicht befugter Stellen aufbewahren. Diese Herstellerpflichten können durch einen Bevollmächtigten erfüllt werden, wenn die Bevollmächtigung nach [§ 24 MessEG](#) dies vorsieht.

4.10 Wie muss die Konformitätserklärung aussehen?

Die Konformitätserklärung muss den folgenden Mustern entsprechen:

- [Anhang IV der RL 2014/31/EU](#) für nichtselbsttätige Waagen
- [Anhang XIII der RL 2014/32/EU](#) für europäisch harmonisierte Messgeräte
- [Anlage 5 der MessEV](#) für national (deutschlandweit) geregelte Messgeräte

4.11 Muss die Konformitätserklärung in deutscher Sprache ausgestellt sein?

[Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie 2014/32/EU](#) fordert, dass alle Unterlagen in derjenigen Sprache verfasst sein müssen, die vom jeweiligen Mitgliedsstaat für die Endnutzer festgelegt wurde. Beim Inverkehrbringen von Messgeräten zur Verwendung in Deutschland müssen daher alle Unterlagen auf Deutsch vorliegen, insbesondere die Konformitätserklärung, wie in [§ 11 \(3\) der MessEV](#) ausdrücklich festgelegt. Mehrsprachige Konformitätserklärungen usw. sind ebenfalls zulässig.